

Geschäftsordnung des Vereins

AktEins e.V.

Präambel

Nachfolgende Geschäftsordnung regelt die Arbeits- und Verfahrensweise des Vorstands gemäß § 9 der Satzung.

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann jederzeit durch die Mitgliederversammlung geändert oder aufgehoben werden.

2. Abschnitt: Vorstand

§ 2 Amtsdauer, Auslagen und Haftung

- (1) ¹Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. ²Die Mitgliederversammlung hat ein Recht zum Widerruf der Vorstandsbestellung. ³Dieses Recht zum Widerruf der Vorstandsbestellung wird auf den Fall des Vorliegens eines wichtigen Grundes i.S.d. § 27 Abs. 2 S. 2 BGB beschränkt.
- (2) ¹Den Mitgliedern des Vorstandes werden die bei der Vereinsarbeit entstandenen, angemessenen Auslagen ersetzt. ²Mitglieder des Vorstands können darüber hinaus eine angemessene Vergütung erhalten. ³Die Vergütung für den Zeitaufwand bedarf dem Grunde und der Höhe nach der vorherigen Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.
- (3) ¹Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. ²Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

§ 3 Ressorts

- (1) ¹Die Mitglieder des Vorstandes sind gleichberechtigt. ²Innerhalb des Vorstandes müssen folgende Ressorts hauptverantwortlich an jeweils eine Person verteilt werden:
 - a) Finanzen
 - b) Mitgliederverwaltung
 - c) Öffentlichkeitsarbeit
 - d) Datenschutz
 - e) Projektverwaltung und Workshops
 - f) Vereinskommunikation
- (2) Jedes Ressort muss mindestens einmal im halben Jahr Gegenstand einer Vorstandssitzung sein.

§ 4 Aufgaben des Vorstandes

- (4) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung; Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - c) Führen der Bücher;
 - d) Erstellung des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes;
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
 - f) Der Vorstand kann Satzungsänderungen beschließen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt wurden.
- (5) ¹Der Vorstand ist dem Vereinsleitbild (§ 2 Abs. 2 S. 3 der Satzung) verpflichtet. ²Er ist verpflichtet, dieses Leitbild nach jeder Vorstandswahl innerhalb einer Frist von 6 Wochen zu aktualisieren.
- (6) ¹Bei Erreichen einer Zahl von 30 Vereinsmitgliedern ist der Vorstand verpflichtet, einen Satzungsänderungsvorschlag zur Diversifizierung des Vorstandes einzubringen. ²Die genaue Ausgestaltung dieses Änderungsvorschlages obliegt dem dann amtierenden Vorstand.

§ 5 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) ¹Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von einem Vorstandsmitglied schriftlich, fernmündlich oder in elektronischer Form einberufen werden. ²Eine Einberufungsfrist von drei Tagen ist einzuhalten, es sei denn, alle Vorstandsmitglieder stimmen einem abweichenden Vorgehen zu. ³Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (2) ¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. ²Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (3) Der Leiter wird zu Beginn einer jeden Vorstandssitzung von den anwesenden Vorstandsmitgliedern bestimmt.
- (4) ¹Sämtliche Beschlüsse des Vorstands sind elektronisch zu protokollieren und aufzubewahren. ²Einer Unterschrift des Protokolls bedarf es nicht.

3. Abschnitt: Mitgliederversammlung

§ 6 Einberufung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) ¹Die ordentliche Mitgliederversammlung ist in Einklang mit der Satzung mindestens dreimal jährlich einzuberufen. ²Ort, Termin und Tagesordnung bestimmt der Vorstand.
- (2) ¹Mitgliederversammlungen sind ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung in Textform von mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder unter Angabe einer begründeten Tagesordnung vom Vorstand verlangt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung). ²Die beantragte Tagesordnung ist verpflichtend zu übernehmen.
- (3) ¹Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen. ²Die Frist beginnt am Tage der

Versendung der Einladung. ³Eine schriftliche Einladung erfolgt an die von dem Mitglied zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse, eine Einladung per E-Mail erfolgt in Textform an die von dem Mitglied zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse.

- (4) ¹Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. ²Eine hieraus folgende Änderung der Tagesordnung ist spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. ³Anträge zur Wahl oder Abwahl von Vorstandsmitgliedern, Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins, die nicht bereits in der fristgemäßen Einladung nach Satz 1 angekündigt wurden, sind von einer Ergänzung der Tagesordnung ausgeschlossen und können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden.
- (5) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u.a.:
- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Entlastung;
 - b) die Änderung oder Neufassung der Satzung;
 - c) die Beschlussfassung über Beschwerden gegen den Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
 - d) die Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands;
 - e) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
 - f) Beschlussfassung zu einer Vergütung des Vorstands (§ 2 Abs. 2 S. 2);
 - g) sämtliche sonstigen der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder an anderer Stelle der Satzung übertragenen Aufgaben.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, nach seinem Ermessen Mitgliedern die Teilnahme an der Versammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort auf elektronischem Weg zu ermöglichen oder die Mitgliederversammlung vollständig auf elektronischem Weg durchzuführen.

§ 7 Ablauf der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

- (1) ¹Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins berechtigt. ²Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Gäste zur Anwesenheit berechtigt werden.
- (2) ¹Die Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied des Vorstandes geleitet. ²Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu bestimmen und sind etwaige Änderungen der Tagesordnung durch den Versammlungsleiter bekanntzugeben.
- (3) ¹Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. ²Stimm- und wahlberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. ³Jedes Mitglied hat eine Stimme. ⁴Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied in Schriftform bevollmächtigt werden. ⁵Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. ⁶Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
- (4) ¹Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – soweit das Gesetz oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ²Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ³Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur

Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. ⁴Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- (5) ¹Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung erfolgt – mit Ausnahme der Wahlen (Abs. 6) – durch Handzeichen der anwesenden Mitglieder. ²Abweichend von Satz 1 erfolgt eine schriftliche Stimmabgabe, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine solche geheime Abstimmung verlangt.
- (6) ¹Wahlen erfolgen durch geheime, schriftliche oder elektronische Stimmabgabe, sofern die Mitgliederversammlung nicht eine Stimmabgabe durch Handzeichen beschließt. ²Die Wahl der Mitglieder des Vorstands muss zwingend geheim erfolgen. ³Gewählt sind die Kandidaten, die die im ersten Wahlgang mindestens 51% der abgegebenen Stimmen erhalten. ⁴Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, erfolgt ein zweiter Wahlgang. ⁵Gewählt sind nach diesem Wahlgang die Kandidaten, die eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht haben. ⁶Bei Stimmgleichheit erfolgt zwischen den stimmgleichen Kandidaten eine Stichwahl. ⁷Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (7) ¹Die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. ²Die Protokolle sind aufzubewahren.
- (8) Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern die Stimmabgabe ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form vor der Versammlung oder auf elektronischem Weg vor oder während der Versammlung zu ermöglichen.

4. Abschnitt: Projekte

§ 8 Rahmenbedingungen

- (1) Alle Projekte, die im Namen des AktEins e.V. durchgeführt werden und das Ziel einer öffentlichen Darbietung haben, unterliegen den Vorgaben dieser Geschäftsordnung.
- (2) Alle Projekte müssen mit den in der Satzung und im Vereinsleitbild festgelegten Grundsätzen und Zielen im Einklang stehen.
- (3) ¹Jedes Projekt benötigt eine Projektleitung, bestehend aus mindestens einem ordentlichen Mitglied des Vereins. ²Zur Teilnahme an abendfüllenden Projekten sind nur ordentliche Mitglieder berechtigt.
- (4) ¹Ein Projekt beginnt mit der Anmeldung beim und Bewilligung des Vorhabens durch den Vorstand und der Veröffentlichung einer Kurzbeschreibung über den E-Mail-Verteiler des Vereins. ²Die Entscheidung über die Bewilligung des Projektes ist der Projektleitung innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Projektkonzeptes beim Vorstand mitzuteilen.
- (5) Ein Projekt endet mit der letzten Aufführung, dem Nachkommen aller Verpflichtungen Dritten gegenüber und dem Eingang des Abschlussberichtes (§ 11) beim Vorstand.

§ 9 Aufgaben der Projektleitung

- (1) Die Projektleitung
 - a) muss eine Projektbeschreibung verfassen und Interessierten zur Verfügung stellen.
 - b) muss für alle notwendigen künstlerischen, organisatorischen und rechtlichen Schritte Sorge tragen.
 - c) soll sich mit anderen Projektleitungen absprechen, um terminliche und andere Ressourcenkonflikte zu vermeiden.

- d) muss für jedes Projekt, auch vorzeitig abgebrochene, einen Abschlussbericht (§ 11) erstellen.
- e) muss nach dem Ende des Projektes ein Evaluationstreffen mit interessierten Ensemblemitgliedern durchführen.
- f) muss Absprachen mit dem Vorstand umsetzen.

§ 10 Projektfinanzen

- (1) ¹Die Finanzierung eines Projektes erfolgt durch AktEins e.V. ²Sie kann durch externe Projektförderungen ergänzt werden. ³Sowohl der Verein als auch alle anderweitigen Unterstützer sind auf allen Materialien der Öffentlichkeitsarbeit gut erkennbar abzubilden.
- (2) ¹Zu Beginn des Projektes ist dem Vorstand ein Finanzplan vorzulegen. ²Erst nach Genehmigung des Finanzplanes durch ein Mitglied Vorstandes kann in dessen Rahmen Geld ausgegeben und eingenommen werden. ³Änderungen, die mehr als 15% des Finanzvolumens des Projektes betreffen, erfordern die Erstellung eines neuen Finanzplanes und dessen erneute Abnahme durch ein Vorstandsmitglied. ⁴Projektleitung und bewilligendes Vorstandsmitglied dürfen nicht personengleich sein.
- (3) ¹Liegt für einen Ausgabenpunkt eine Rechnung vor, besteht die Möglichkeit, diese direkt durch den Verein begleichen zu lassen. ²Geht ein Projektmitglied in Vorleistung erhält es den Betrag nach Vorlage eines Zahlungsbeleges zurückerstattet.
- (4) Etwaige Überschüsse aus Projekten fließen in die Vereinskasse.

§ 11 Abschlussbericht

- (1) Nach jedem Projekt ist ein Abschlussbericht zu erstellen. Dieser enthält
 - a) den Abschlussfinanzplan,
 - b) Angaben zur Zuschauerzahl,
 - c) Angaben zum Veranstaltungsort,
 - d) Angaben zu den Aufführungsterminen,
 - e) Name und Vorname aller Projektmitglieder,
 - f) ein Protokoll des Evaluationstreffens.

5. Abschnitt: Schlussbestimmung

§ 12 Inkrafttreten

Die vorstehende Geschäftsordnung tritt mit Wirkung zum 17.05.2023 in Kraft.